

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwei Semester; b) praktischer Dienst in den Spitätern. Diplom als Krankenschwester. Aufnahme vom zurückgelegten 18. Altersjahr an bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr. Schulgeld.

Die Hebammen werden ausgebildet in der kantonalen Gebäranstalt (Maternité). Aufnahme der Schülerinnen vom zurückgelegten 20. Altersjahr an. Lehrzeit ein Jahr. Lehrgeld Fr. 1200.—.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Solothurn.

Allgemeines. Die allgemeine und die berufliche Ausbildung der jungen Mädchen im Kanton Solothurn geschieht zunächst an der Kantonsschule in Solothurn, deren sämtliche Abteilungen dem weiblichen Geschlecht offen stehen: a) das Gymnasium, b) die Realschule, c) die Lehrerbildungsanstalt; d) die Handelsschule. Für den kaufmännischen Beruf kommt überdies in Betracht: die Verkehrs- und Handelsschule in Olten.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen geschieht in besonderen Lehrkursen.

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule in Solothurn.

Sie wurde 1921 eröffnet.¹⁾ Die Hauptbestimmungen des vom Regierungsrat unterm 25. Februar 1921 genehmigten Reglementes lauten:

Die kantonale hauswirtschaftliche Schule Solothurn hat die Aufgabe, Frauen und Töchtern aller Stände in kurzfristigen, nicht teuren Kursen die Kenntnisse zu vermitteln, wie sie für die Führung eines einfachen bäuerlichen oder bürgerlichen Haushaltes notwendig sind. — Die Kurse dauern vier einhalb bis fünf Monate und beginnen in der Regel Mitte April. Außerdem können an der Schule je nach Bedürfnis kurzfristige Kurse über aktuelle hauswirtschaftliche Gebiete abgehalten werden. (Art. 1.)

Aufnahmebedingungen. Aufgenommen werden nur Frauen und Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut

¹⁾ Geschichtliches über diese Schule im Archiv 1922, Einleitende Arbeit: Der landwirtschaftliche Unterricht in der Schweiz, Seite 65 f.

beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen. Verlangt wird eine gute Primarschulbildung.

Verpflegung und Kostgeld. Die Schülerinnen werden in der Lehranstalt verpflegt und bilden mit der Familie des Vorstehers und den Hauptlehrerinnen einen gemeinsamen Haushalt. Für Kost und Logis haben sie einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag zu entrichten.

Stipendien. Stipendien werden verabfolgt in der Form von Kostgelderlassen. Das Kostgeld kann unbemittelten, tüchtigen Schülerinnen ganz oder teilweise erlassen werden. Regel soll sein, daß die erste Rate des Kostgeldes immer entrichtet wird. Im übrigen erfolgt die Ausrichtung von Stipendien unter den gleichen Bedingungen wie die Stipendien-gewährung bei der landwirtschaftlichen Winterschule.

Schlußprüfung und Zeugnisse. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche praktische und theoretische Prüfung statt. (Art. 3.)

Aufsicht. Die kantonale hauswirtschaftliche Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Geschäft-leitendes Organ ist das Erziehungsdepartement. Die nähere Überwachung der Schule untersteht einer Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern zuzüglich eines Präsidenten. Das Inspektorat wird durch eine eidgenössische und eine kantonale Expertin ausgeübt. (Art. 4.) — Die unmittelbare Leitung der Schule liegt dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule ob. (Art. 5.)

Das Unterrichtsprogramm, das früher ausschließlich auf die in Art. 1 des Reglements umschriebene Aufgabe eingestellt war, hat neuerdings (1925) eine Abänderung erfahren, die zum Teil notwendig wurde infolge Aufnahme von patentierten Lehrerinnen als Kursteilnehmerinnen, die bei der herrschenden Stellenlosigkeit dazu befähigt werden sollten, einen Haushalt richtig zu führen und die in die Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts eingeführt werden sollten zu späterer aushilfsweiser Erteilung des Unterrichts für Mädchen des achten Primarschuljahres oder an ähnlichen Fortbildungskursen. Es umfaßt jetzt die nachfolgenden Lehrgegenstände: a) Theoretischer Unterricht: 1. Kochkunde (1 Stunde); 2. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre (2 Stunden); 3. Haushaltungskunde (2 Stunden); 4. hauswirtschaftliche Naturkunde (1 Stunde); 5. Anstandslehre; 6. hauswirtschaftliche Tiernutzung (2 Stunden); 7. Korrespondenz und Buchhaltung (1 Stunde); 8. literarische Erbauung und Gesang

(1 Stunde); 9. Gesundheitspflege (1 Stunde); 10. Säuglings- und Kleinkinderpflege (1 Stunde). — b) Praktischer Unterricht: 1. Kochen und Küchendienst; 2. Haushaltungsarbeiten (Hausarbeit, Behandlung von Kleidern, Wäsche und Schuhwerk, gründliches Erlernen und Üben aller Arbeiten im Waschhaus); 3. Handarbeiten; 4. Gemüsebau; 5. Tierpflege; 6. Kinderpflege. — c) Exkursionen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Baselstadt.

Allgemeines. Die höhere Mädchenbildung im Kanton Baselstadt vollzieht sich an der Obern Töchterschule, die folgende Bildungsglegenheiten aufweist:

1. Die allgemeine Abteilung, die die allgemeine Grundlage für eine fachliche Ausbildung für Frauenberufe vermittelt.
2. Die Handelsabteilung mit Diplom für kaufmännische Tätigkeit.
3. Die Gymnasialabteilung mit Maturität, die den eidgenössischen Maturitätsverordnungen entspricht.
4. Die Realabteilung, die als Ersatz für die aufgehobene pädagogische Abteilung geschaffen wurde, und die die Vorbildung zum Lehrerinnenberuf bietet und mit einem Maturitätsexamen abschließt, das den Zutritt zum kantonalen Lehrerseminar eröffnet und die Berechtigung zur Immatrikulation an der I. und II. Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel gibt.

Die Lehrerschaft sämtlicher Schulstufen erhält ihre theoretisch-pädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Seminarkurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester, für Primarlehrer und -lehrerinnen drei Semester, für Lehrkräfte an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer zwei Semester, wozu die wissenschaftliche Ausbildung an der Universität für Kandidaten des Lehramtes an mittleren oder an oberen Schulen kommt.

Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Koch- und Haushaltungsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten, erhalten ihre besondere Fachausbildung an der All-